

dienen. Kurz, verarmen sie, so verlangen sie von dem Orte das Heimathrecht. Meine Herren, das werden Sie zugeben, daß solche Professionisten mehr aus den Städten, als von den Dörfern abstammen. Also auch hierin liegt ein großer Nachtheil, der mehr das Land als die Städte trifft. Ferner wurde noch eine Aeußerung von einem Abgeordneten über verschiedene Lasten gemacht, welche die Städte hätten und die Dörfer nicht, und es wurde unter andern der Communalgarde erwähnt. Allein diese ist wohl selbst von den Städten ausgegangen, und das Land hat dabei keinen Antheil gehabt. Es ist bemerkt worden, daß durch das Mandat von 1766, es soll aber wohl heißen 67, von dieser Zeit bis jetzt, den Dörfern sehr viele Freiheiten der Städte beigelegt worden seien. Ich weiß nicht, ob die Stufen dieser Treppe nicht sehr schwer zu ersteigen gewesen sind, und nur die letzte Zeit hat vielleicht einige Freiheiten den Dörfern gewährt. Ich kann daher nicht anders als die Aeußerung aussprechen, daß ich nur für das Deputations-Gutachten stimmen werde, und zwar mit dem Wunsche, daß künftig, nicht allein mit Worten, sondern auch mit der That, in den Städten wie auf dem Lande gleiche Rechte, Pflichten und gleiche Lasten existiren mögen.

Abg. D. Pl a z m a n n: Dieser Gegenstand ist bereits so vielfältig erörtert worden, daß ich mich werde kurz fassen können, auch hat ein Redner bereits vieles ausgesprochen, was mir am Herzen lag. Vor allem aber muß ich mich vor dem Vorwurfe verwahren, als ob ich Parthei nehmen wollte für die Städte oder das Land; ich glaube, die Sache ist keineswegs zur Partheinahme geeignet, denn es kommt nicht darauf an, dem einen oder dem andern Theile einen Vortheil zu entreißen, in dessen Besitz er sich befände. Es sei mir gestattet, die Sache von dem Gesichtspunkte der Landschaft aus zu betrachten, vielleicht wird dann die Ansicht und das Resultat, das ich gewinne, auch den Städten nicht unwillkommen sein. Ich bekenne, daß ich in der vorliegenden Bestimmung sub I. ad §. 8. für manche Dorfschaften eine sehr unwölkte Zukunft erblicke, und zwar eine um so unwölktere, je ungünstiger die Localverhältnisse sich hier und da gestalten. Man will den fünfjährigen Zeitraum, welcher in den Städten das Heimathrecht begründet, auch auf die Dörfer ausdehnen, und beabsichtigt nebenbei nach dem vorliegenden Gesetzentwurf die Erleichterung der Niederlassung von Handwerkern auf dem Lande, ohne sie den städtischen deswegen gleichzustellen. Die Folgen einer solchen Maßregel werden besonders die Dorfschaften und Gemeinden schmerzlich berühren, welche in der Nähe und zum Theil in der unmittelbaren Nähe von Städten liegen. Diese sind öfters die ärmsten, und die mittellosesten. Dörfer, welche tiefer im Innern des Landes liegen, würden, wie mir scheint, von der Maßregel wenig, weder günstig noch ungünstig, berührt werden. Auch könnten diese immer auf dem Wege der Concession nach ihren Bedürfnissen zufrieden gestellt werden. Nun glaube ich es kommen zu sehen, daß nur zu oft Handwerker, und zwar, wie schon mehrmals angedeutet worden ist, nicht die geschicktesten, sondern Anfänger, Stümper, oder solche, die schon halb im Ver-

fall der Nahrung gekommen sind, sich vorzugsweise auf dem Lande niederlassen und ihre Zuflucht daselbst suchen werden. Bei vorkommender Concurrenz in diesem Falle soll nach §. 9. des Gesetzentwurfs der Städter sogar den Vorzug genießen. Meistens ist die Erlangung des Meisterrechts für das Land weniger kostspielig, als für die Stadt. Auf dem Dorfe ist meistens wohlfeileres Leben, wenn auch dieses vielleicht nur in der geringeren Versuchung zum Aufwande besteht. Der Blick in die Zukunft ist aber auch nicht trüber und düsterer, als in der Stadt, denn der sich Niederlassende weiß, daß er, wenn er sich nur 5 Jahre aufrecht hält, das heißt gerade die kurzen Jahre, in denen ihm seine eben entstehende Familie am wenigsten kosten wird, im Verhältniß zu seinem spätern Leben, daß er, sage ich, dort so gut wie hier seine Heimath begründet, und im Verarmungsfalle dort so gut wie hier beherbergt werden muß. Alles Gründe zur vorzugsweisen Niederlassung auf dem Lande. Nun aber, meine Herren, was hat der Handwerker, der sich auf dem Dorfe niederläßt, erlangt oder gewonnen? An sich schon auf einen beschränkten, nur zu oft kümmerlichen Erwerbsskreis angewiesen, sollen ihm auch die Flügel zu jedem freien Aufschwunge sehr gestutzt werden. Nach §. 15. des zweiten Gesetzentwurfs ist ihm das freie Arbeiten in die Stadt, ohne ausdrückliche Bestellung, untersagt. Das ist nun eine Bestimmung, welche hart ist, und wohl nebenbei zu einem demoralisirenden Pascherwesen Anlaß geben könnte. Nach §. 17b. ist ihm in der Regel das Beziehen der Messen, Jahr- und Wochenmärkte gleichfalls verboten, hierin liegt eine drückende Ungleichheit. Die Ausdehnung eines fünfjährigen Zeitraumes zur Begründung des Heimathrechtes auf den Dörfern ist eine Last für diese. Legt man ihm diese Last auf, so gönne man ihnen wenigstens die Vortheile, die damit für andere verbunden sind, oder enthebe sie dieser Last ganz. Man hat gesagt, daß der Handwerker auf dem Dorfe, wenn er innerhalb der fünf Jahre in Verfall der Nahrung zu gerathen fürchtet, sich ländlichen Beschäftigungen zuwenden könnte. Was soll das heißen? In den meisten Fällen wird er keinen Grundbesitz haben, höchstens eine kleine Häuslernahrung, die ihm keine hinreichende Beschäftigung, noch weniger hinreichende Nahrung gewährt. Zu ländlicher Beschäftigung mittelst Handarbeit und Tagelohn sich zu wenden, wird er kaum fähig sein. Ich frage die Herren, die hierin Erfahrungen gemacht haben, wie mancher dürstige Dorfhandwerker die Sense oder Holzart zu führen vermag. Ich könnte davon lächerliche Beispiele anführen. Fünf Jahre sind bei solchen Beschränkungen jedenfalls ein sehr kurzer Zeitraum, und die Erfahrungen in Betracht des Heimathgesetzes vom Jahre 1834 sind noch jung, wie mich dünkt, wenigstens nicht alt zu nennen, die Begriffe Heimath, Heimathrecht, Heimathsangehörigkeit begreifen schon in sich die Beziehung auf einen längern Zeitraum. Ich muß daher wünschen, daß die Staatsregierung den fraglichen fünfjährigen Zeitraum in einen längern verwandeln möge, zum Besten der Dörfer. Ich werde demnach, wenn ich im Laufe der Debatte nicht eines Bessern überzeugt werde, gegen die §. stimmen,